

Synopse

Kantonsverfassung, Teilrevision (Staatsleitung)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 60 Obligatorisches Referendum und Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung; b) ... c) ... d) Grundsatzbeschlüsse; e) Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen; f) ... g) Initiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt; h) Beschlüsse des Kantonsrates, die gemäss Art. 60^{bis} dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. <p>² Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet; b) die Mitglieder des Obergerichtes; c) den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. 	<p>a) die Mitglieder des Regierungsrates;</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 61 Gewaltenteilung</p> <p>¹ Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte erfüllen ihre Aufgaben getrennt. Keine dieser Behörden darf in den Kompetenzbereich der anderen eingreifen.</p> <p>² Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p> <p>³ Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.</p>	<p>² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 61^{bis} Rechtsstaatliche Grundsätze</p> <p>¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p> <p>² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.</p>
<p>Art. 63 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Niemand kann gleichzeitig angehören</p> <p>a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einem kantonalen Gericht;</p> <p>b) dem Ober- oder Kantonsgericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;</p> <p>c) dem Regierungsrat und einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat;</p> <p>d) dem Kantonsgericht und dem Obergericht;</p>	<p>b) Einem kantonalen Gericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten.</p> <p>b^{bis}) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung;</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>e) als Mitglied einer Schlichtungsbehörde einem kantonalen Gericht.</p> <p>² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.</p>	
<p>Art. 66 Altersbeschränkung</p> <p>¹ Wer als Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.</p>	<p>Art. 66 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 67 Informationspflicht, Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden müssen das Volk frühzeitig und ausreichend informieren.</p> <p>² Die offizielle Information über Abstimmungsvorlagen soll eine freie Meinungsbildung ermöglichen.</p> <p>³ Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.</p>	<p>⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.</p>
<p>Art. 68 Delegationen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen können Befugnisse des Kantonsrates an den Regierungsrat übertragen werden.</p>	<p>¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Direktionen und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Direktionen darf er ohne Ermächtigung im Gesetz übertragen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.</p>
	<p>Art. 70^{bis} Stellung</p> <p>¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.</p>
<p>Art. 74 c) Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Kantonsrat bereitet die Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten vor. Er kann ihnen Eventualanträge stellen.</p> <p>² Er erlässt Gesetze unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 60^{bis}) sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.</p> <p>³ Er genehmigt oder kündigt interkantonale oder internationale Verträge, soweit nicht die Stimmberechtigten (Art. 60^{bis}) oder der Regierungsrat zuständig sind.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.</p> <p>² Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 74^{bis} c^{bis}) Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.</p> <p>² Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.</p> <p>³ Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 77 f) Weitere Befugnisse</p> <p>¹ Der Kantonsrat</p> <p>a) übt die den Kantonen von der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;</p> <p>b) fasst Grundsatzbeschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten;</p> <p>c) beschliesst über Begnadigungen;</p> <p>d) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;</p> <p>e) * genehmigt die Staatsrechnung.</p> <p>² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Vorbereitung seiner Geschäfte beauftragen.</p> <p>³ Durch Gesetz können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>Art. 77</p> <p>^{1bis} Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.</p>
<p>Art. 78 Geschäftsordnung, Organisation</p> <p>¹ Der Kantonsrat erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Er verfügt über einen Parlamentsdienst.</p> <p>³ Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.</p>	<p>Art. 78 Organisation a) Grundsätze</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.</p> <p>² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 79 Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen.</p> <p>² Regierungsrat und Verwaltung erteilen den Kommissionen alle Auskünfte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.</p>	<p>Art. 79 b) Kommissionen</p> <p>³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 81 Immunität</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.</p>	<p>Art. 81 d) Immunität, Instruktionsverbot</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie andere Personen, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen, sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.</p>
<p>Art. 83 Sitzzahl, Hauptamt</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit dem Amt nicht vereinbar sind.</p> <p>³ Der Kantonsrat regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge.</p>	<p>Art. 83 Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.</p> <p>^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 84 Das Landammannamt</p> <p>¹ Wer das Landammannamt innehat, präsidiert den Regierungsrat.</p> <p>² Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.</p> <p>³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>
<p>Art. 87 b) Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entwirft zuhanden des Kantonsrates Erlasse und Beschlüsse.</p> <p>² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeiten liegen.</p> <p>³ Er erlässt im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung Verordnungen.</p> <p>⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann er, soweit dies zur Einführung übergeordneten Rechts nötig ist, Verordnungen erlassen; diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.</p>
	<p>Art. 87^{bis} Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.</p> <p>² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.</p> <p>³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
	⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.
<p>Art. 89 d) Weitere Befugnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p> <p>² Insbesondere obliegen ihm</p> <p>a) die Verantwortung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit;</p> <p>b) die Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund;</p> <p>c) die Abfassung von Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden;</p> <p>d) der Entscheid über die Ergreifung oder die Unterstützung des Standesreferendums in dringlichen Fällen;</p> <p>e) der Vollzug der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Kantonsrates sowie der rechtskräftigen Urteile;</p> <p>f) die Erteilung des Landrechts;</p> <p>g) die Wahl der Angehörigen der kantonalen Verwaltung, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist;</p> <p>h) die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat.</p> <p>³ Durch die Gesetzgebung können dem Regierungsrat weitere Befugnisse übertragen werden.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 5. März 2013
<p>Art. 83 Sitzzahl, Hauptamt</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit dem Amt nicht vereinbar sind.</p> <p>³ Der Kantonsrat regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge.</p>	<p>Eventualantrag</p> <p>Art. 83 Sitzzahl, Vollamt</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.</p> <p>^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 84 Das Landammannamt</p> <p>¹ Wer das Landammannamt innehat, präsidiert den Regierungsrat.</p> <p>² Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.</p> <p>³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.</p>	<p>³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.</p>